

1. Vertragsabschluss

1.1 Die Samvardhana Motherson Innovative Autosystems B.V. & Co KG (nachfolgend SMIA genannt) bestellt ausschließlich auf Grundlage ihrer Allgemeinen Einkaufsbedingungen, vereinbarter Spezifikationen und der SMIA Qualitäts-Management-Vereinbarungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn SMIA diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt SMIA die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass SMIA die Lieferbedingungen des Lieferanten annimmt. Bei der Abgabe von Angeboten hat der Lieferant das Einverständnis mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von SMIA zu erklären. Wenn eine solche ausdrückliche Erklärung unterbleibt, gilt die Ausführung der Bestellung in jedem Fall als Anerkennung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von SMIA. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten.

1.2 Erstellt der Lieferant aufgrund einer Anfrage von SMIA ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage von SMIA zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

1.3 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 3 Wochen nach Zugang schriftlich an, so ist SMIA zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

1.4 Kann SMIA durch Vorlage eines Senderberichts nachweisen, dass SMIA eine Erklärung per Telefax, oder Datenfernübertragung abgeschickt hat, wird vermutet, dass dem Lieferanten diese Erklärung zugegangen ist.

1.5 SMIA kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

2. Preise, Versand, Verpackung

2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise - soweit keine Rahmenverträge mit Preisgleitklauseln abgeschlossen wurden - und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von SMIA angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten sind in diesen Preisen enthalten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Lieferant. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

2.2 Jeder Sendung ist sofort eine Versandanzeige beizufügen. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Paketaufschriften, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz müssen Nummer und Datum der Bestellung sowie ggf. Zeichnungs-Nr. bzw. Materialnummer, Produktnummer und Nummer der Internen Anforderung aufweisen. Wenn möglich, sind VDA Warenanhänger gem. VDA-Empfehlung 4902 zu verwenden. Lieferungen, für die SMIA die Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, ist die Routing-Order unbedingt einzuhalten. Angebote sind mit der Anfrage-Nr. zu versehen.

2.3 SMIA übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit SMIA getroffenen Absprachen zulässig.

2.4 Versand und Gefahrenübergang erfolgt gemäß den vereinbarten INCOTERMS. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind gemäß unseren Verpackungsvorschriften bzw., soweit diese dem Lieferanten nicht bekannt gegeben wurden, handelsüblich und sachgerecht zu verpacken.

2.5 Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Werden SMIA ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so ist SMIA berechtigt, Verpackungen die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

3. Rechnungserteilung und Zahlung

3.1 Die Rechnungen sind uns sofort nach Lieferung zuzusenden. Alle Rechnungen müssen Nummer und Datum der Bestellung sowie Bestellzeichen, Lieferanten-Nr. und Materialschlüsselnummer aufweisen. Auf keinen Fall dürfen Rechnungen den Lieferungen beigelegt werden.

3.2 Rechnungen sind, sofern zum Verständnis erforderlich, mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsmäßiger Form einzureichen. Bis zur Einreichung einer ordnungsgemäßen Rechnung steht SMIA ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Maßgebend für die Bezahlung sind die tatsächlichen Mengen, Gewichte oder sonst der Lieferung zugrunde liegenden Einheiten sowie die vereinbarten Preise.

3.3 Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege. SMIA bezahlt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis am 25. des der Lieferung folgenden Monats, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto. Lieferungen oder Leistungen die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, gelten erst zum vereinbarten Termin als geleistet.

3.4 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an SMIA zu übersenden. Spätestens müssen sie jedoch

5 Tage nach Rechnungseingang bei SMIA vorliegen. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.

3.5 Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware. Bei fehlerhafter Lieferung ist SMIA berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

3.6 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine angemessene Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft gemäß SMIA-Muster zu leisten.

4. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

4.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich; der Lieferant gerät bei Verstreichen eines festen Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist bei Bringschulden der Eingang der Ware bei der von SMIA genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Sofern eine Abnahme erforderlich ist, kommt der Lieferant ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Leistung zum vereinbarten Termin nicht in einer Weise erbracht hat, dass die Abnahme nicht verweigert werden kann (§ 640 Abs. 1 Satz 2 BGB).

4.2 Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er SMIA dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

4.3 Gerät der Lieferant durch Überschreitung des Liefertermins in Verzug, so ist SMIA berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5% der Auftragssumme pro Werktag, höchstens jedoch 10% der Auftragssumme, zu verlangen. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann noch bis zur Zahlung der Rechnung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe ist auf einen Verzugsschadensersatzanspruch anzurechnen. Die Vertragsstrafe ist lediglich der Mindestwert des Schadensersatzes.

4.4 Auf das Ausbleiben notwendiger, von SMIA zu liefernder Unterlagen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

4.5 Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und Ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Im Falle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder sonstiger erheblicher Betriebs- oder Absatzstörungen ist SMIA unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten berechtigt, ohne Entschädigung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Annahme der Lieferung oder Leistung angemessen aufzuschieben..

4.6 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält SMIA sich vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei SMIA auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. SMIA behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

4.7 Teillieferungen akzeptiert SMIA nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

5. Haftung

Der Lieferant haftet für jegliche Form von Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen etwas anderes geregelt ist.

6. Gewährleistung

6.1 Die vereinbarten Spezifikationen sind Bestandteil des Auftrags und können nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden. Als Spezifikation gilt auch jede verbindlich anzusehende Beschreibung des Lieferumfanges oder eine Zeichnung.

6.2 Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen von SMIA wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

6.3 SMIA wird dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei SMIA.

6.4 SMIA ist verpflichtet, eingehende Ware innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung auf Transportschäden zu prüfen.

6.5 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag grundsätzlich SMIA zu, es sei denn, dem Vertragspartner steht ein Recht zu, die Nacherfüllung zu verweigern oder SMIA wählt gegenüber dem Unternehmer ein unzumutbares Nacherfüllungsrecht.

6.6 SMIA kann wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend. Unbeschadet der gesetzlichen Regelung kann SMIA in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr einer akuten Gefahr

von erheblichen Schäden auch ohne Bestimmung einer Frist zur Nacherfüllung den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen.

6.7 Die Gewährleistungszeit beträgt 24 (in Worten: vierundzwanzig) Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an SMIA oder den von SMIA benannten Dritten an der von SMIA vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Sofern Abnahmetermine vereinbart sind, beginnt die Garantie- und Gewährleistungszeit mit der erfolgreichen Abnahme. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, beginnt die Gewährleistungszeit spätestens 12 (in Worten: zwölf) Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.

6.8 Tritt in den ersten 12 Monaten (Garantiezeit) der Gewährleistungszeit ein Mangel auf, so wird vermutet, dass dieser Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestand, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

6.9 Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Garantie- bzw. Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

6.10 Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt – über die gesetzliche Hemmung hinaus - die Garantie- bzw. Gewährleistungsfrist neu.

6.11 Ansprüche die zu Anfang der Gewährleistungszeit bereits bestehen oder die während der Gewährleistungszeit entstehen, verjähren entsprechend den gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährung beginnt mit Entstehung des Anspruchs zu laufen.

6.12 Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant SMIA von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängel beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Diese Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und SMIA von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.

6.13 Musste SMIA als Folge einer Mangelhaftigkeit der vom Vertragspartner gelieferten Sache bzw. des gelieferten Werkes die vom Vertragspartner gelieferte Sache oder das gelieferte Werk zurücknehmen, eine Kaufpreis- bzw. Vergütungsminderung hinnehmen oder seinem Abnehmer Schadensersatz oder Aufwendungsersatz leisten, bedarf es für die in § 437 BGB bezeichneten Rechte gegen den Vertragspartner, wegen des vom Abnehmer von SMIA geltend gemachten Mangels einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht. Die oben genannte Garantiefrist beginnt in diesen Fällen mit dem Übergang der Gefahr auf den Abnehmer von SMIA. Die Verjährung der zuvor genannten Ansprüche tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem SMIA die Ansprüche ihres Abnehmers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Vertragspartner die Sache bzw. das Werk an SMIA abgeliefert hat.

6.14 Wird SMIA wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist SMIA berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer notwendigen Rückrufaktion. Sofern ein Fehler an einem vom Lieferanten gelieferten Teil auftritt, wird vermutet, dass der Fehler ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten entstanden ist.

6.15 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und SMIA diese nach Aufforderung nachzuweisen.

6.16 Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und SMIA auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

7. Garantie

7.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von SMIA gewünschte Art der Ausführung, so hat der Lieferant SMIA dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.2 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter innerhalb Deutschlands nicht verletzt werden. Sofern dem Lieferanten bekannt ist, dass seine Produkte von SMIA auch in bestimmten Ländern vertrieben werden, gilt vorstehendes auch für diese Länder.

8. Beigestelltes Fertigungsmaterial

8.1 Beigestellte Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Muster, Lehren, Werkzeuge, Anlagen und dergl. die SMIA dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum von SMIA.

8.2 Die dem Lieferanten überlassenen Fertigungsmittel dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder ganz noch teilweise vervielfältigt,

veräußert oder an Dritte weitergegeben werden. Sie dürfen auch nicht dazu benutzt werden, um für Dritte zu fertigen bzw. zu liefern.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, ihm überlassene Fertigungsmittel, sowie solche an denen sich SMIA kostenmäßig beteiligt hat, gegen Schäden und Verlust zu versichern. Die Versicherung ist SMIA auf Verlangen nachzuweisen. Gleichzeitig tritt der Lieferant SMIA schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; diese nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den im Eigentum von SMIA stehenden Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er SMIA sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

9. Geheimhaltung

9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, den Vertragsabschluss sowie alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, es sei denn, sie kannten diese Informationen bereits oder es handelt sich um Informationen die jedermann zugänglich sind. Er darf SMIA nur mit schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

9.2 Unterprioritäten sind entsprechend zu verpflichten.

9.3 Der Lieferant hat alles zu unternehmen, um eine unbefugte Weitergabe von geheimhaltungsbedürftigen Informationen zu verhindern.

10. Schutzrechte

10.1 Der Lieferant stellt SMIA und Kunden von SMIA von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen auf erstes schriftliches Anfordern frei und trägt alle Kosten, die SMIA in diesem Zusammenhang entstehen.

10.2 SMIA ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

10.3 SMIA stehen die Rechte an Erfindungen aus Entwicklungsaufträgen zu, wenn SMIA die Entwicklung zahlt.

11. Auslandsgeschäfte

Sofern der Lieferant seine Niederlassung im Ausland hat, gilt ergänzend folgendes:

11.1 Für die Beziehung zwischen dem Lieferanten und SMIA gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG).

11.2 Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

12.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SMIA den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.

12.3. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SMIA, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen SMIA abzutreten.

12.4. SMIA wird personenbezogene Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.

12.5 Wird der Lieferant zahlungsunfähig oder tritt eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein oder wird über sein Vermögen ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet, so ist SMIA unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

12.6 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von SMIA gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Michelau.

12.7 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, dass für den Hauptsitz von SMIA zuständig ist. SMIA ist auch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen zulässigen Ort zu verklagen.

**Samvardhana Motherson Innovative
Autosystems B.V. & Co. KG**

Siemensstraße 8

D-96247 Michelau

Tel.: 09571/891-0

Fax: 09571/8500

email@smia-automotive.com

www.smia-automotive.com